

Satzung des Fördervereins Feuerwehr Horrem e.V.

§ 1 Vereinsbezeichnung

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein Feuerwehr Horrem". Er soll als gemeinnütziger Verein in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz e. V.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein hat seinen Sitz in Horrem.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die umfassende Förderung des Feuerschutzes und des vorbeugenden Brandschutzes in Horrem; insbesondere die Förderung der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Zu den Aufgaben zählen insbesondere:
 1. Förderung der Feuerwehr Kerpen, Löscheinheit Horrem,
 2. Förderung der Jugendfeuerwehr der Feuerwehr Kerpen, Löscheinheit Horrem,
 3. Förderung der Brandaufklärung der Einwohner der Ortsteile Horrem und Neu-Bottenbroich.

§ 3 Maßnahmen zur Förderung des Vereinszwecks

- (1) Zur Erreichung seiner Ziele bemüht sich der Verein um alle Maßnahmen der direkten Förderung, der Vermittlungsförderung und der Multiplikatorenförderung.
- (2) Der Verein unterstützt und fördert die Feuerwehr Kerpen, Löscheinheit Horrem bei Veranstaltungen aller Art.
- (3) Der Verein fördert die Jugendarbeit der Feuerwehr Kerpen, Löscheinheit Horrem.
- (4) Der Verein organisiert Veranstaltungen für die Angehörigen der Feuerwehr Kerpen, Löscheinheit Horrem, die der Erhaltung der Einsatzbereitschaft dienen.

§ 4 Haushalt und Finanzen

- Die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden bestritten aus
1. Mitgliedsbeiträgen und Erträgen des Vereinsvermögens,
 2. Spenden, sonstigen Zuwendungen und Einnahmen,
 3. Projektmitteln der öffentlichen Hand,
 4. zweckgebundenen Mitteln.

§ 5 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand besteht aus der / dem
 1. Vorsitzenden
 2. Stellvertretenden Vorsitzenden
 3. Kassenführer(in)
 4. Schriftführer(in) / Pressesprecher(in)
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds durch Zuwahl aus der Reihe der Vereinsmitglieder.

- (4) Es gibt aktive Mitglieder und fördernde Mitglieder, sowie Ehrenmitglieder. Aktive Mitglieder sind neben den Gründungsmitgliedern diejenigen natürlichen Personen, die im Verein aktiv mitwirken und Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Kerpen, Löscheinheit Horrem (Einsatzabteilung, Ehrenabteilung, Unterstützungsabteilung) sind. Sie haben ein aktives und passives Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen, Gesellschaften, Verbände, Unternehmen und Organisationen werden, die bereit sind, die Vereinszwecke finanziell zu unterstützen. Sie haben ein aktives und passives Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind solche natürlichen Personen, die sich um die Belange der Feuerwehr und des Brandschutzes verdient gemacht haben. Sie haben ein aktives und passives Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (5) Für aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder wird kein Mitgliedsbeitrag erhoben, für fördernde Mitglieder mindestens € 2,50 im Monat; Unternehmen, Verbände, Institutionen und Organisationen zahlen mindestens € 5,00 pro Monat. Bei unterjährigem Eintritt wird der Mitgliedsbeitrag anteilmäßig erhoben.
- (6) Über die Aufnahme eines Ehrenmitglieds entscheidet nach positiver Stellungnahme des Vorstandes die Mitgliederversammlung. Über die Aufnahme eines aktiven und eines fördernden Mitglieds entscheidet der Vorstand. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden bei Austritt nicht zurückerstattet.
- (7) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung des Mitglieds mit einfacher Mehrheit. Bei aktiven Mitgliedern endet die Mitgliedschaft automatisch, wenn die Mitgliedschaft in der Feuerwehr Kerpen, Löscheinheit Horrem endet.
- (8) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal pro Jahr statt. Der Vorstand beruft durch schriftlichen Aushang im Feuerwehrgerätehaus der Freiwilligen Feuerwehr Kerpen, Löscheinheit Horrem und durch einfachen Brief in Papierform oder per elektronischer Zustellung an die fördernden Mitglieder und Ehrenmitglieder mit einer Frist von drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung die Versammlung ein. Wenn ein Drittel aller Mitglieder des Vereins eine außerordentliche Mitgliederversammlung beantragen, so ist der Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen sowie Angabe der Tagesordnung zur Einberufung verpflichtet.
- (9) Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Wahl des Vorstandes,
 2. Wahl der sonstigen Organe, wie Kassenprüfer usw.
 3. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 4. Entgegennahme des Jahresberichtes, sowie Entlastung des Vorstandes,
 5. Aufnahme bzw. Ausschluss von Mitgliedern,
 6. Festlegung der Mitgliedsbeiträge,

7. Beratung des Vorstandes in Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.

(2) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der (die) Vorsitzende bzw. der (die) Stellvertreter(in).

§ 7 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Kassenprüfer, deren Aufgabe es ist, nach Abschluss des Geschäftsjahres die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte zu überprüfen und die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. Sie berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis und schlagen die Entlastung des Vorstandes vor. Die Kassenprüfer nehmen die Aufgaben für maximal zwei aufeinanderfolgende Jahre wahr, können nach einer mind. einjährigen Pause aber wiedergewählt werden.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der (die) Vorsitzende und der (die) Stellvertreter(in). Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Der Vorstand erstellt den Jahresbericht und die Jahresabschlussrechnung.

(4) Vor Ablauf ihrer Amtszeit können die Vorstandsmitglieder nur dann von der Mitgliederversammlung abberufen werden, wenn in derselben Versammlung das abzubrufende Vorstandsmitglied durch Wahl eines neuen ersetzt werden kann.

(5) Ein Vorstandsmitglied kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes sein Amt niederlegen. Die Erklärung des Rücktritts hat schriftlich zu erfolgen und ist an ein anderes Vorstandsmitglied oder an die Mitgliederversammlung zu richten.

§ 9 Beschlussfähigkeit/Beschlussfassung

(1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Viertel seiner Mitglieder gem. § 5 (2) anwesend sind.

(2) Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig, wenn hierzu ordnungsgemäß eingeladen wurde und die Satzung nichts anderes bestimmt.

(3) Beschlüsse der Organe werden vorbehaltlich abweichender Regelungen in der Satzung mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei etwaiger Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des (der) Vorsitzenden.

(4) Grundsätzlich werden Beschlüsse offen durch Handaufheben gefasst und verabschiedet. Die Mitgliederversammlung kann eine andere Abstimmungsart beschließen.

(5) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind. Zum Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Sollte die erforderliche Anzahl stimmberechtigter Mitglieder trotz ordnungsgemäßer Einladung nicht erschienen sein, so lädt der Verein binnen zwei Wochen zu einer erneuten Mitgliederversammlung ein, die den Auflösungsbeschluss unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder fassen kann. In diesem Fall ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(6) Für die Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Sofern Mitglieder nicht erschienen sind, muss deren Zustimmung zur Änderung des Vereinszwecks schriftlich erfolgen.

(7) Für Anträge der Vereinsmitglieder, welche der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung unterliegen, ist eine Frist von acht Tagen vor dem Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung zu beachten. Der Antrag muss mit einer kurzen schriftlichen Begründung eingereicht werden. Über verspätet gestellte Anträge kann die Mitgliederversammlung dann entscheiden, wenn sie als dringlich von ihr anerkannt werden. Hierfür genügt die einfache Mehrheit.

(8) Alle von den satzungsgemäß bestimmten Vereinsorganen gefassten Beschlüssen sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand bzw. Schriftführer zu unterschreiben. Sie sind der Mitgliederversammlung bei ihrer nächsten Einberufung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 10 Anfallberechtigung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Fälle, fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein für krebskranke Kinder e. V. Köln, Gleueler Str. 48, 50931 Köln, eingetragen beim Amtsgericht Köln unter VR 10351, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Sonstiges

(1) Der Vorstand ist berechtigt zu seiner Beratung und Unterstützung bei der Verwirklichung des Vereinszwecks Ausschüsse für spezielle Aufgaben einzusetzen.

(2) Für Schäden, welche einem Mitglied bei der Ausübung von ehrenamtlichen Tätigkeiten für den Verein, sowie bei der Benutzung von Vereinseinrichtungen entstehen, haftet der Verein nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Im Übrigen sollen die Vorschriften des BGB gelten.

(3) Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berühren die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Sie haben nicht die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge. Die unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen sind so umzudeuten, dass der mit ihnen beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Ist eine Umdeutung nicht möglich, sind die Vertragschließenden verpflichtet, eine Vereinbarung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung möglichst nahe kommt.

Geänderte Satzung laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14. Februar 2025